

Wie erreichen Sie uns?

Salzlandkreis
FD Gesundheit
SG Betreuungsbehörde
06400 Bernburg (Saale)

Tel. 03471 684-1503
Fax: 03471 684-2876

Wie rufen Sie uns an?

Bitte nehmen Sie Kontakt zu unserer Koordinatorin
Frau Kagelmann - Tel. 03471 684-1503 auf.
Diese wird Sie dann an den zuständigen Mitarbeiter
weiterleiten.

Wo finden Sie uns?

Fachdienst Gesundheit Salzlandkreis
Haus 4
Thomas-Müntzer-Straße 41
06406 Bernburg (Saale)
Anmeldung im Raum 217

Erreichbarkeit

Mo., Di., Do. und Fr.:
09:00- 12:00 Uhr
Außerdem:
Di.: 14:00- 18:00 Uhr
Do.: 14:00 – 16:00 Uhr

Wo finden Sie uns außerdem?

Außenstelle Aschersleben
Zimmer 403 Ermslebener Straße 77
06449 Aschersleben

Außenstelle Schönebeck
Zimmer 1,10 Geschwister-Scholl-Straße 157
39218 Schönebeck (Elbe)

Außenstelle Staßfurt
Zimmer 313 Bernburger Straße 13
39418 Staßfurt

Bitte vereinbaren Sie aufgrund von Außendiensttätigkeiten vorher telefonisch einen Termin mit uns!



SALZLANDKREIS.
FD Gesundheit



Herausgeber:
Salzlandkreis

Fachdienst Gesundheit
Telefon: 03471 684-1471
Fax: 03471 684-2808
E-Mail: gesundheit@kreis-slk.de

Büro des Landrates/Pressestelle
Tel. 03471 684-1002
Fax: 03471 684-2800
Mail: pressestelle@kreis-slk.de

Salzlandkreis
06400 Bernburg (Saale)
www.salzlandkreis.de

Stand: September 2020

Vorgesorgt?

Die Betreuungsbehörde informiert

Vorsorge? Warum?

Es kann jeder – durch Krankheit, Unfall oder Behinderung – in den Zustand geraten, nicht mehr über sich selbst zu entscheiden oder handlungsunfähig werden. Familienangehörige wie Ehepartner, Kinder, Eltern, Geschwister oder weitere Angehörige sind nicht befugt, ohne gesetzliche Regelung Entscheidungen zu treffen. Dies können Sie mit einer Vorsorgevollmacht regeln. Sollte diese allerdings nicht vorliegen, wird das Betreuungsgericht eingeschaltet, vor dessen Entscheidung eine umfangreiche Prüfung vorausgeht.

Wie geht es ohne Festlegung weiter?

Wenn eine volljährige Person infolge einer psychischen Erkrankung, einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten nicht mehr ganz oder teilweise besorgen kann, so wird vom Betreuungsgericht auf Antrag oder von Amts wegen ein Betreuer bestellt. Im Vorfeld wird ermittelt, ob eine Betreuung tatsächlich notwendig ist und wer die Betreuung übernehmen könnte. Der Wunsch des Betroffenen, sollte er in der Lage sein diesen zu äußern, ist dabei zu berücksichtigen. In erster Linie kommen als Betreuer*innen Familienangehörige oder Bekannte in Betracht, so sie denn geeignet sind. Eine Betreuung ist maximal auf sieben Jahre befristet, kann aber verlängert oder verkürzt werden.

Voraussetzungen zur Einrichtung einer Betreuung:

- Es muss eine psychische Erkrankung, geistige, körperliche oder seelische Behinderung vorliegen (gem. § 1896 BGB)
- Die Volljährigkeit muss gegeben sein (Anträge können ca. ein halbes Jahr vor Erreichen dieser gestellt werden.)
- Eine unzureichende Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit muss festgestellt werden

Kann ich vorsorgen?

Wenn eine gerichtliche Anordnung einer Betreuung vermieden werden soll und wenn im Vorfeld eigene Wünsche oder Verfügungen zu einer Betreuung, weiteren Lebensführung oder medizinischen Behandlungen schriftlich festhalten möchte, hat dazu verschiedene Möglichkeiten. Diese dienen dazu, für sich selbst zu bestimmen, solange es möglich ist.



Vorsorgevollmacht

Im Rahmen einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie eine Person Ihres Vertrauens, welche für Sie im Bedarfsfall Entscheidungen trifft und für Sie in Ihrem Sinne handeln darf. Dabei bestimmen Sie auch die konkreten Vertretungsbefugnisse bzw. Aufgabenkreise, über welche Sie die Vollmacht erstreckt.

Betreuungsverfügung

Mit diesem Dokument legen Sie fest, wer oder wer nicht vom Gericht als Betreuer bestellt werden soll. Weiterhin können Sie Wünsche über Ihre spätere Lebensführung niederlegen, falls Sie diese nicht mehr vollumfänglich bestimmen können.

Patientenverfügung

Sie entscheiden, welche medizinischen Maßnahmen bei einem bestimmten Krankheitszustand, in dem Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind, gewünscht oder zu unterlassen sind.

Worüber informiert die Betreuungsbehörde?

- Vorsorgevollmachten
- Betreuungsverfügungen
- Patientenverfügungen

- Betreuungsanregungen
- Betreuungsverfahren
- Fragen oder Probleme Angehöriger oder Betroffener zum Thema rechtliche Betreuung

Im Übrigen bietet die Betreuungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen Staßfurt e.V. und Schönbeck e.V. mehrmals im Jahr Informationsveranstaltungen zum Thema Vorsorge und Betreuung an. Bitte informieren Sie sich telefonisch beim Betreuungsverein Staßfurt e.V. (03925 2787-0) oder beim Betreuungsverein Schönbeck e.V. (03928 42199-0) über weitere Termine.

Welche Aufgaben hat die Betreuungsbehörde außerdem?

Im Auftrag des Amtsgerichts werden Sachverhaltsermittlungen in Betreuungsverfahren durchgeführt und Berichte erstellt.

Es werden öffentliche Beglaubigungen für Unterschriften unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen erteilt (gegen Gebühr).

Eine Beratung und Unterstützung von Betreuer*innen sowie Bevollmächtigten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie die Vermittlung von Fortbildungen wird angeboten

Die Netzwerkarbeit zwischen den Betreuer*innen, dem Betreuungsgericht, den Betreuungsvereinen sowie anderen Partnern wird gefördert.

Geeignete Berufsbetreuer*innen werden geprüft, zugelassen und dem Gericht empfohlen.